

Landtagssitzung 2021

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 29. April 2021, 01:38

Vielen Dank Herr Präsident.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe diesen Tagesordnungspunkt vorgebracht, damit wir gemeinsam über ein Thema debattieren können, was für mich recht wichtig ist. Denn wir haben eine Regelungslücke, welche geschlossen werden möchte. Nach Artikel Artikel 18 Absatz 1 ist das Landgericht als oberste Instanz in Streitfällen um die Auslegung des Staatsgrundgesetzes, die Vereinbarkeit von Gesetzen des Freistaates mit dem Staatsgrundgesetz und zwischen Gebietskörperschaften innerhalb des Freistaates alleinig zuständig. Jedoch hat der Gesetzgeber vergessen, hier Verfahrensregeln aufzustellen, wodurch es Unklarheiten gibt, wie im Falle der Fälle mit solchen Verfahren umzugehen ist. Klar einige Verfahrensdetails sind gegeben durch andere Gesetze wie bspw. die Regelung zum Gehör vor Gericht in § 2 der Föderationsgerichtsverfassung oder auch im Bezug auf das Antragsverfahren, § 14, oder die Regelungen zum Vorsitz, § 15.

Was jedoch bspw. gänzlich unklar ist, wer ist bei welchem Streitfall wie Antragsbefugt? Wie sieht es in Hinblick auf Revision aus? Sind etwaige Beschlüsse/Urteile in solchen Verfahren endgültig oder können diese vor dem Obersten Gerichtshof angefochten werden? All diese Detail Fragen, und wahrscheinlich noch weitaus mehr, gehören meiner Meinung nach noch geklärt. Wie sehen das die werten Kolleginnen und Kollegen?